

Titel der Drucksache:

**Besetzung der Ausschüsse nach
Geschäftsordnung**

Drucksache

1593/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu den Sitzungen der Werkausschüsse am 03.08.2022 wurde mir (Frau Stefanie Hantke) die Teilnahme, als stimmberechtigtes Mitglied, verweigert. Als Grund wurde angeführt, dass ich für die Werkausschüsse nicht explizit als stellvertretendes Mitglied benannt wurde. Aus meiner Sicht ist dies aber nicht notwendig (wenn auch von anderen Fraktionen praktiziert), da hier die Geschäftsordnung des Stadtrates eine eindeutige Regelung festhält.

In § 24 (9) ist geregelt:

Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall der Verhinderung ein erstes, ein zweites, ein drittes und ein viertes stellvertretendes Mitglied namentlich bestellt werden.

Zusätzlich ist in § 25 für den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung Folgendes geregelt:

f) Den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 14 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; **die Ausschussmitglieder sind zugleich die Mitglieder der Werkausschüsse nach § 25 Abs. 1 i) bis m);**

Am 10.11.2021 hat der Stadtrat die Drucksache 2042/21 beschlossen. Mit dieser Drucksache sind die Ausschussbesetzung sowie die Stellvertreterregelung für meine Fraktion beschlossen. Für oben benannten Ausschuss wurde ich als 1. Stellvertreterin gewählt. Nach meiner Auffassung und nach Geschäftsordnung, gilt dies auch für die Werkausschüsse, da keine gesonderte Regelung für die Stellvertretung getroffen wurde und im Verhinderungsfall das stellvertretende Mitglied dem Ausschussmitglied gleichzustellen ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie ist Ihre Auffassung und Auslegung zu den oben benannten Paragraphen der Geschäftsordnung?
2. Hätte auch aus Ihrer Sicht Stellvertreterrecht meiner Person in den Werkausschüssen bestanden? Wenn Sie dies anders sehen, bitte ich um Erläuterung, wie die Regelung in der Geschäftsordnung zu verstehen ist. Ich bitte dabei auf Beispiele aus anderen Fraktionen zu verzichten sondern sich rein auf die rechtliche Würdigung der Paragraphen zu beziehen.
3. Ist die Durchführung der Sitzung rechtmäßig und sind die Beschlüsse rechtsgültig oder muss sie wiederholt werden, da die Beschlüsse anfechtbar sind?

Anlagenverzeichnis

13.09.2022, gez. Stassny

Datum, Unterschrift